Förderverein der Grundschule Gamshurst

7014

77855 Achern-Gamshurst, Lange Straße 132, Tel.: 07841/26467

Satzung

§ 1 Zwecke

Der Förderverein der Grundschule Gamshurst e.V. mit Sitz in Gamshurst verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Achern einzutragen.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Bildung, Erziehung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler der Grundschule Gamshurst.

Dazu gehören insbesondere

- die Unterstützung bedürftiger Schüler bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schule
- 2. Förderung von Maßnahmen der Schule zur Unterstützung der Lernfähigkeit und Lernbereitschaft der Schüler
- 3. Durchführung kultureller Veranstaltungen im Interesse der Schule
- 4. Pflege partnerschaftlicher Verbindungen zu anderen Schulen und Städten, vor allem im Ausland

Der Verein soll auch dazu dienen, eine ständige Verbindung zwischen Lehrerschaft, Schülern, ehemaligen Lehrern, ehemaligen Schülern, dem Elternbeirat und den Eltern zu schaffen.

§ 2 Wirtschaftlichkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Vergütungen an Mitglieder

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person, wie jede öffentliche Körperschaft werden. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Beitrag wird jährlich erhoben.

Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erfolgen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand
- 3. der Beirat (erweiterter Vorstand)
- 4. Ausschüsse, soweit im Einzelfall erforderlich

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung hat mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Im Kalenderjahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden und soll innerhalb 3 Monaten nach Schuljahresbeginn stattfinden.
- 2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechte sind nicht übertragbar.
- 3. Die Mitgliederversammlung hat über nachstehende Angelegenheiten zu beschließen :
 - a). Wahl des Vorstandes
 - b) Bestätigung des Beirates
 - c) Wahl der Ausschussmitglieder
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Kreditaufnahme
- 4. die gewählten Mitglieder werden auf 2 Jahre gewählt.
- 5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit mit einer Frist von einer Woche einberufen. Mitglieder können vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen, wenn mindestens 20 % der in diesem Zeitpunkt vorhandenen Mitglieder dies wünschen. Die Versammlung ist innerhalb eines Monats vom Vorstand einzuberufen. Nach Ablauf dieser Frist können diese Mitglieder die Versammlung selbst unter Wahrung der Einwochenfrist einberufen. Über jede Mitgliederversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll zu führen.
- 6. Satzungsänderungen sowie evtl. Kreditaufnahmen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 7. In der Mitgliederversammlung erfolgt ein Rechenschaftsbericht des Schriftführers und des Kassierers.

§ 8 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Anträge von Mitgliedern zu den Mitgliederversammlungen müssen mindestens 3 Tage vor den Versammlungen schriftlich bei einem Mitglied des Vorstandes eingegangen sein.

Über die Tagesordnung und Anträge wird mit einfacher Stimmenmehrheit abgestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Auf Antrag eines Mitglieds wird geheim abgestimmt.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden

dem 3. Vorsitzenden

dem Schriftführer

dem Schatzmeister

Einer der Vorsitzenden ist der jeweilige Rektor der Grundschule Gamshurst.

Der Verein wird von den drei Vorsitzenden in der Weise vertreten, daß jeweils zwei Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

§ 10 Beirat

Der Beirat unterstützt die Vorstandschaft beratend. Dieser besteht aus je einem Vertreter der jeweiligen Lehrerschaft und des jeweiligen Elternbeirates. Die Vertreter werden von den jeweiligen Gremien benannt.

§ 11 Kompetenzen des Vorstandes

- 1. Der Vorstand beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, zusammen mit dem Beirat.
- 2. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12 Spenden

Spenden und Beiträge für den Verein durch Mitglieder und Gönner sind zu Gunsten des Fördervereins zu bezahlen und steuerlich abzugsfähig.

§ 13 Liquidation

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Achern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Grundschule Gamshurst zu verwenden hat.

Beschlossen durch die Gründungsversammlung am 22.02.2000 in Gamshurst.